

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 31

Artikel: Unterwalden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ischen Töchter Schulen wurden nach Anhörung der Wünsche und Ansichten des löbl. Stadtraths für die Zukunft wie folgt geordnet: Die Besoldung einer Klassenlehrerin soll hinfort bestehen in 600—800 Fr. nebst 120 Fr. als Wohnungs- und Holzentschädigung. Bei Festsetzung der Besoldung zwischen dem bezeichneten Minimum und Maximum hat der Regierungsrath einerseits die Ansichten des Stadtraths anzuhören, anderseits die Leistungen und das Dienstalter der Lehrerinnen zu berücksichtigen. Für das verflossene Jahr sollen die Lehrerinnen, welche 10 Dienstjahre zählen, mit Inbegriff der Entschädigungen für Wohnung und Holz, Fr. 800, die jüngern Fr. 700 erhalten. — Dem Religionslehrer ist der Gehalt von Fr. 228 auf Fr. 450 erhöht und dem Rektor eine Zulage von Fr. 250 zugesichert. — Bezüglich des Gehaltes des Hrn. Lehrer Ariger bleibt es bis auf Weiteres (d. h. bis zur Gründung der höhern Töchter Schule) bei den voriges Jahr angenommenen Stipulationen. — Das Wahlrecht der Lehrerinnen soll wie bisher durch die Regierung, doch unter Berücksichtigung der Wünsche des Stadtraths und auf Vorschlag des Erziehungsrathes, ausgeübt werden. Den Religionslehrer wählt wie bisher der Regierungsrath, den Rektor der Erziehungsrath.

— In Luzern hat die gemeinnützige Gesellschaft gemäß erhaltener Einladung ein provisorisches Comité bestellt, welches sich mit den ersten erforderlichen Einleitungen für die Einrichtung der Wächtelenanstalt auf dem Gabeldinger Hof am Sonnenberg zu befassen hat. Es besteht aus den H. H. Kantonschulinspektor Niedweg, Verwalter Pfhyffer-Knörr und Staatschreiber Zingg.

Unterwalden. Die Gemeinde Stansstad besitzt, wie bekannt, bis heute für ihre zahlreiche Jugend kein eigenes Schulhaus und ist genöthigt, Lehrer und Schüler in einem finstern, engen und ungünstig gelegenen Lokal unterzubringen. Es ist nun der Bau eines Schulhauses beschlossen und zur Deckung der für die arme Gemeinde unerschwinglichen Kosten eine Wohlthätigkeitslotterie in's Leben gerufen worden.

Baselland. Herr alt-Staatsanwalt Dr. Zutt gibt, bezüglich Anspruchs- und Benützungsrecht von Seite des Staats und der Gemeinde Riestal an dem ehemaligen Realschulgebäude, sein Gutachten dahin ab: daß dem Staat das Eigenthumsrecht des Gebäudes, welches früher als Realschulgebäude, später als Bezirksschule benutzt wurde, zustehe, das der Gemeinde Riestal eingeräumte Benützungsrecht aber aufgehört habe und der Staat somit alle aus der Natur des Eigenthums fließenden Rechte bezüglich dieses Gebäudes auszuüben befugt sei. Daraus folge, daß, wenn der Staat dieses sein Gebäude zu einer Bezirksschule verwende, die Gemeinde Riestal das zu leisten habe, was der ein-